

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 14 (1830)**

12 (23.3.1830)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780029)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 12. Dienstag, den 23. März 1830.

## Die Erbschafts-Untretung.

Vor einiger Zeit besuchte mich ein alter Universitätsfreund, der jetzt in einem ansehnlichen Richteramte im Preussischen steht. Nachdem wir die academischen Erinnerungen aufgefrischt, und uns mit unsern Schicksalen und Verhältnissen gegenseitig bekannt gemacht hatten, kam das Gespräch gar bald auf unseren Beruf, und von diesem auf die Frage: ob dem Preussischen Landrechte, oder dem sogenannten gemeinen Rechte der Vorzug gebühre?

„Ich will, sagte ich, dem Preussischen Gesetzbuche seinen Werth, und den Redactoren desselben ihr Verdienst nicht verkleinern; aber indem seine Tendenz dahin geht, daß die einzelnen Rechtsfälle als solche vollständig aufgezehrt und einzeln entschieden werden, ermangelt es oft der scharfen Auffassung der Begriffe und der allgemeinen leitenden Grundsätze, die uns aus den Schriften der Römischen Juristen so practisch ansprechen. Freylich kostet es mehr Mühe, Scharfsinn und Gelehrsamkeit, diese Grundsätze aufzufinden, zu verstehen

und zu verbinden: aber diese Wissenschaftlichkeit bewahrt unsere Richter vor einem handwerksmäßigen Treiben und schärft ihre Urtheilskraft.“

„Den Vorwurf des Mangels an juridischer Gelehrsamkeit, antwortete der Mann des Preussischen Rechts, pflegt man freylich unsern Richtern zu machen, aber wenn unser Gesetzbuch von der Art wäre, daß es weniger Gelehrsamkeit nöthig macht, so möchte das noch kein Unglück für das Volk seyn, welches nicht um der gelehrten Juristen willen da ist, und sich freuen wird, auf einem kürzeren, auch ihm erkennbaren Wege zum Rechte zu kommen, wenn es gleich eines Führers auf demselben auch nicht entbehren kann. Und ich möchte Sie fragen: wie viele von Ihren Richtern und Advocaten denn die Gelehrsamkeit besitzen, deren sie bedürfen, um das justinianeisch, römische, päpstlich, canonische, longobardische, germanische Recht in den Quellen zu finden, zu verstehen, das Brauchbare zu sondern, durch Collisionen durchzuführen und anzuwenden? Ich bin



gegen die Mängel unseres Landrechts nicht blind, und hoffe, daß deren viele durch die Revision, womit man beschäftigt ist, verbessert werden; aber auch so wie es ist, wird es kein Preusse gegen die dadurch außer Gebrauch gestellten Gesetze wieder vertauschen wollen. Wie viele Controversen hat es nicht abgeschnitten, womit sich Ihre Gerichte abmühen und die sie bald so bald anders entscheiden! Und wie manche nur aus der, den Römern eigenthümlichen Staats- und Rechtsverfassung erklärliche, unseren heutigen Verhältnissen offenbar nicht mehr angemessene, und einer gesunden Rechtsphilosophie widerstrebende, Bestimmungen hat es aufgehoben und vernünftig abgeändert, welche Sie — gestehen Sie es — mit Kopfschütteln daß so etwas Recht bleibt, immer noch zur Anwendung bringen müssen.“

Ich wollte mit Savigny weiter antworten, als sich ein Frauenzimmer melden ließ, die mich zu sprechen wünschte. Mein Freund bestand darauf, daß ich sie anhören solle; ich müsse nicht glauben, setzte er hinzu, es fehle den Preussischen Juristen an Galanterie eben so sehr als an Gelehrsamkeit, und möge ihm verstaten, unterdessen den Apparat der meinigen in dem anstoßenden Bibliothekszimmer ehrfurchtsvoll zu überblicken.

Als er sich entfernt hatte, trat eine Dame in Trauer ein, und bat mich um meinen Rath in einer Rechtssache. Da es seine eigenen Schwie-

rigkeiten hat, sich mit Frauen über Rechtsangelegenheiten zu verständigen, so suchte ich mir diese Ehre zu verbitten, weil ich vielleicht verbunden seyn könne, als Richter in ihrer Sache einzutreten; auf ihre Versicherung aber, daß dieselbe nicht vor die hiesigen Gerichte gebracht werden würde, bat ich sie um einen kurzen Vortrag.

„Sie habe, sagte sie, vor kurzem ihren Mann verloren, und stehe mit ihrem einzigen Sohn in Gefahr, auch den größten Theil seiner Nachlassenschaft zu verlieren, der von dem Vater des Verstorbenen, welcher einige Zeit vor ihm mit Tode abgegangen, auf ihn vererbt sey, weil man von ihr Beweis verlange, daß ihr verstorbenen Mann diese väterliche Erbschaft angetreten habe.“

„Vermuthlich, fragte ich, befand sich ihr Mann bei dem Tode seines Vaters nicht mehr in dessen Hause, in väterlicher Gewalt?“

„Wie weit die väterliche Gewalt reicht, weiß ich nicht, antwortete sie, aber wir waren schon viele Jahre aus der Heimath entfernt, hier im Lande etablirt.“

„Da ist freylich eine Anretung in der Regel nöthig. Aber hat denn Ihr Mann nichts von dem Tode seines Vaters erfahren?“

„Er war allerdings davon benachrichtigt.“

„Und haben ihn besondere Umstände gehindert, zu erklären, daß er Erbe seyn wolle?“

„Ich wüßte nicht; er hat ohne

Zweifel geglaubt, es verstehe sich von selbst, daß der Sohn das vom Vater auf ihn vererbte ansehnliche Vermögen annehme. Und die Briefe, welche er mit seinem Bruder im väterlichen Hause darüber gewechselt, würden seine Absicht gewiß ergeben, aber er hat keine Abschrift von den seinigen behalten, der Bruder ist auch gestorben, und die Vormünder seiner Kinder wollen die Briefe nicht gefunden haben. Aus den Briefen des Bruders aber, die freylich Nachrichten über die Erbschaft und die Schwierigkeit, sie zu Gelde zu machen, enthalten, läßt sich wenig für eine von meinem Manne erklärte Antretung entnehmen.““

„Wenn — bemerkte ich — seit der Zeit, da Ihr Mann den Tod des Vaters erfahren, noch kein Jahr verlossen wäre, so wäre noch zu helfen.“

„Das hat man mir auch schon gesagt; doch leider waren schon 1½ Jahr verlossen.““

„Aber Sie haben ja einen Sohn. Diesem würde die Antretung der großväterlichen Erbschaft noch frey stehen, wenn sein Vater vor Eröffnung des Testaments gestorben seyn sollte.“

„Ein Testament hat der Großvater, so viel ich weiß, nicht hinterlassen.““

„Da müßte man doch noch versuchen, ob bey dem Gerichte mit der Behauptung mancher Rechtsgelehrten durchzukommen ist: daß auch bey der Erbfolge ohne Testament dem Enkel die Antretung noch offen stehe. Im

schlimmsten Fall werden Sie freylich den Beweis: daß sie von ihrem verstorbenen Manne geschehen sey, übernehmen, und, wenn Ihnen keine andere Beweismittel zu Gebote stehen, den Gegnern einen Eid zuschieben müssen: ob sie nicht wissen, daß Ihr verstorbenen Mann die Erbschaft angetreten, vielmehr glauben und dafür halten, daß er solches nicht gethan. Sie müssen dann erwarten; ob sie diesen Eid leisten oder zurückschieben werden, damit Sie das Gegentheil beschwören.“

„Das könnte ich wohl mit gutem Gewissen. — Aber da es mit der Erwerbung einer Erbschaft eine so schwierige Sache ist, so besorge ich, daß man uns noch anderes streitig machen könne. Mein Sohn ist vor mehreren Jahren von einem entfernten Verwandten zum Erben eingesetzt, meinem verstorbenen Manne aber der Nießbrauch vermacht, und dieser hat die Erbschaft auch erhalten und genußt. Die ist doch wohl dadurch für meinen Sohn angetreten?““

„Das könnte sehr zweifelhaft seyn, und wenn Ihr Sohn stürbe, Ihnen als seiner Erbin bestritten werden. Lassen Sie ihn immer noch antreten. Wie alt ist er?“

„Er ist 14 Jahr.““

„Dann achten Sie wohl darauf, daß außer seinem Vormunde, auch er selbst sich persönlich darüber erkläre.“

„Und wie ist es mit dem von

*Theilen L.v.  
Theilen Court  
Conrad  
Lada conc.  
1834 Kästz*



meinem Manne nachgelassenen eigenen Vermögen?"

„Das erwirbt Ihr Sohn als Haussohn in der Regel ohne Antretung von selbst, doch freylich unter besondern Umständen kann eine Antretung und zwar vor Gericht nöthig seyn, z. B. wenn er auf ein väterliches Testament sich gründet, welches durch ein späteres geändert, aber durch Vernichtung des letzteren wieder hergestellt war, oder wenn sich mehrere Testamente von gleichem Datum finden.“

„Mein Mann ist ganz ohne Testament gestorben, aber in der Ehestiftung, die ich mit ihm errichtet habe, ist mir Kindestheil von seinem Nachlaß zugesichert. Bedarf es von meiner Seite noch etwas, um diesen zu erwerben?"

„Ich glaube nicht, da Sie die Annahme schon in der Ehestiftung erklärt haben; indessen sehe ich nicht dafür, daß alle Rechtsgelehrte dieser Meinung sind. Ueberhaupt werden Sie wohl thun, Sich über ihre Vermögensverhältnisse von einem Advocaten genauer berathen zu lassen, als es mir meine Zeit jetzt erlaubt.“

Die Dame verstand den Wink und empfahl sich; mir aber trat, als ich von ihrer Begleitung zurückkehrte, mein Freund aus dem Bücherzimmer mit triumphirender Miene entgegen.

„Ich habe, sagte er, Ihr Gespräch angehört, als ich mich überzeugte, daß ich es ohne Indiscretion hören konnte, und bewundert, wie

Sie Ihre Klientin durch alle Subtilitäten des Römischen Rechts über die Erwerbung der Erbschaft zu führen gewußt haben, ohne ihr den heres suus und extraneus, den heres ex iure civili und den bonorum possessor, die aditio und agnitio, die transmissio ex jure suitatis, ex capite restitutionis, die justinianeae und theodosiana (Sie hören, daß ich mein Latein nicht ganz vergessen habe) mit Namen vorzuführen. Für unseren Streit aber hat mir Ihr Gespräch die besten Waffen in die Hand gegeben. Lassen Sie uns doch das Preussische Landrecht aufschlagen — ich habe es in Ihrer Bibliothek bemerkt. — Sehen Sie hier, wie es jene, zwar historisch — und auch dies nicht ohne Zweifel — aber wahrlich für uns nicht vernünftig erklärlichen Irrgänge aufgehoben und durch die gerade natürliche Bestimmung ersetzt hat: a)

Sobald der Erblasser verstorben ist, fällt die Erbschaft an die, durch rechtsgültige Willensordnungen oder die Gesetze berufenen Erben, welche mit diesem Anfall auch ohne Besitzergreifung ein auf ihre Erben übergehendes Eigenthum erhalten, dessen sie sich doch während einer bestimmten Frist wieder entschlagen können.

Wie gut wäre die arme Frau daran, und das wahre Recht, welches doch offenbar auf ihrer Seite ist,

a) Theil I. Tit. 9. §. 367. seq.

gesichert, wenn ihre Sache nach diesem Gesetz hätte beurtheilt werden können.“

„Das, sagte ich, ist nicht zu leugnen.“

„Nun denn, warum ahmt man in anderen Deutschen Ländern dies Beispiel nicht nach?“

„Vielleicht, warf ich ein, weil es immer bedenklich ist, aus einem ganzen System einen einzelnen eingreifenden und folgereichen Satz herauszuschneiden und mit einem anderen zu vertauschen, von dem es schwer ist vorher zu bestimmen, ob und wie er zum Ganzen paßt.“

„Das möchte in diesem Fall weniger zu besorgen seyn, als in anderen. In Preußen war der Satz noch neben dem Römischen Recht schon durch ein Edict von 1768. sanctionirt, und auch das Landrecht hat

im Wesentlichen die Theorie des Römischen Rechts vom heres suus zur Grundlage genommen. Es scheint also in einem Lande des Römischen Rechts nur einer diese Theorie generalisirenden Bestimmung zu bedürfen, die schwerlich Widersprüche in die Gesetzgebung bringen kann, — einer Bestimmung:

daß jede durch Vertrag, letzte Willenserklärung oder Gesetz deficirte Erbschaft, der Erbe sey suus oder extraneus, er sey als Civilerbe oder als honorum possessor gerufen, nach denjenigen Grundsätzen erworben und ausgegeben wird, welche das Römisch-Justinianische Recht für den heres suus als Civilerben aufstellt.“

„Das, erwiederte ich, will ich mir näher überlegen.“

Runde.

### Jeverische Pferde in Spanien.

Im dritten Stück der Oldenburgischen Zeitung von d. J. wird erzählt, daß der König von Spanien zu seiner Vermählungsfeier acht Züge, jeden von acht Pferden, in Jeverland aufkaufen lassen, und es wurde die Frage hinzugefügt: „Ob diese Nachricht wahr sey?“ Einsender hat sich desfalls erkundigt, und erfahren, daß die Sache wenn auch nicht im ganzen Umfange doch größtentheils ihre Wichtigkeit hat, oder, wie man zu sagen pflegt, daß Etwas daran ist.

Es ist nemlich wahr, daß im vorigen Jahre ein Pferdehändler von der Christianschen Handlung in Jever vierzig Kutschpferde gekauft hat, welche nach seiner Angabe für den königl. Marstall in Madrid bestimmt gewesen, und worunter sich auch unter andern sechs Mohrenschimmel befanden, welche aus dem Herrschaftlichen Marstall zu Oldenburg verkauft waren. Wenn nun also auch nicht alle diese Pferde eigentlich im Jeverlande zu Hause gehören, so kann doch von



ihnen gelten, was z. B. vom Holländischen Taback gilt, worunter man auch nicht den dort wachsenden Amersforter sondern den versteht, der da bezeitet und verkauft wird. Allein da, doch wie Einsender vernommen, es in Jeverland mit der Füllenzucht nicht recht fort will, so ist es schon Etwas, wenn man dort die Füllen von den beyden Weserufem aufzieht und in den Handel bringt. Wenigstens ist Hoffnung, daß wie bereits Frankreich und Italien, so jetzt auch Spanien einen großen Theil seiner Kutschpferde aus Jever beziehen wird, indem dem Vernehmen nach jener Pferdehändler, welcher dem Könige von Spanien seine Staatspferde geliefert hat, wieder kommen und auch für andere dortige Große kaufen will.

So wiederholt sich's im Grunde nur, was uns von den Oldenburgischen Pferden zur Zeit des Grafen Anton Günther \*) erzählt wird, und die, welche damals Oldenburgische Pferde hießen, heißen jetzt Jeverische; allein es ist doch der wichtige Unterschied dabei, daß die damals gesuchten Pferde mehr Reitpferde waren, während jetzt von uns hauptsächlich Kutschpferde verlangt werden. Reitpferde werden jetzt aus andern Ländern besser geliefert, und wir werden uns vergebens bemühen, ihnen den Ruf streitig zu machen, wogegen un-

sere Kutschpferde einen solchen Ruf erhalten haben, daß man, wie in Spanien geschehen ist, schon den Pferden einen höheren Werth zu geben meint, wenn man sie Jeverische nennt, und vielleicht hat nur der König von Spanien geglaubt, zur Einholung seiner königlichen Braut Jeverische Pferde haben zu müssen, weil er gewußt, daß solche am Hofe seines neuen Schwiegervaters, des Königs von Neapel, so sehr in Ansehen stehen.

Um jedoch dieses Ansehen zu behaupten, möchten wir wohl thun; in unsern Marschgegenden nur solche Hengste und Stuten zur Zucht zu verwenden, wovon sich Kutschpferde erwarten lassen, und es möchte weniger zweckmäßig seyn, unsere Race mit solchen fremden zu kreuzen, welche eine kleinere Zucht bringen könnten als die jetzige, welche bey andern Schönheiten doch vorzüglich durch ihre Größe imponirt.

Könnten dabey die Geestdistracte ihre Zucht wieder so empor bringen, daß sie so schöne Reitpferde lieferten, als die Marsch Kutschpferde, so hätten wir Beydes gewonnen; aber wie gesagt, der Ruf fehlt, den die Reitpferde Holsteins, Mecklenburgs und anderer Länder nun einmal vor uns voraus haben.

\*) v. Halem Gesch. Dbb. Thl. 2. S. 500.

## Anfrage wegen algebraischer Formeln.

Jemand wünscht, die algebraischen Formeln zur Summirung der vieleckigen oder überhaupt jeder andern arithmetischen und geometrischen Zahlenreihe, so wie deren Herleitung zu kennen; und bittet demnach Kunstverständige um gütige Belehrung.

K. d. 16. Dec. 1829.

### Beantwortung obiger Anfrage.

(Auf Verlangen gegebene Belehrung.)

Wenn  $s$ ,  $a$ ,  $b$ ,  $d$ ,  $e$ ,  $n$  die Summe, das erste Glied, das letzte Glied, die Differenz, den Exponenten, die Anzahl der Glieder bezeichnen: so ist

$$\text{Summe der arithmetischen Reihe } s = \frac{1}{2} n (a + b)$$

$$\text{Summe der geometrischen Reihe } s = \frac{be - a}{e - 1}$$

$$\text{Summe der Quadratzahlen } s = \frac{n(n+1)(2n+1)}{1 \cdot 2 \cdot 3}$$

$$\text{Summe der Cubikzahlen } s = \frac{n^2(1+n)^2}{2 \cdot 2}$$

Bezeichnet nun noch  $m$  die Anzahl der Seiten der vieleckigen Zahl, so ist Summe der  $n$  ersten vieleckigen Zahlen

$$s = \frac{1}{6} n [5 + n - 2n(n-1) + m(n^2 - 1)]$$

Es geben z. B. die 10 ersten fünfseitigen Zahlen die Summe

$$s = \frac{1}{6} \cdot 10 [5 + 10 - 2 \cdot 10(10-1) + 5(10^2 - 1)]$$

oder  $s = 550$ .

Wie diese Formeln entwickelt werden können, zu sagen, dazu ist hier der Raum nicht gegeben. Den Antrager verweise ich auf Brandes Lehrbuch der Arithmetik und Geometrie oder auf den ersten Theil meines Handbuchs der Arithmetik; in beyden findet er die zwey ersten Formeln abgehandelt; in meinem Lehrbegriff der höhern Analysis wird er alle obige Formeln abgehandelt finden.

Schaffer.

### Das Hohelied.

Es giebt hier im Lande mehrere Ortschaften, die den Namen Hohelied (oder Hogeliet, oder auch Liet oder Piethelie allein, ohne beygefügtes Hoch) führen. Diese Benennung hängt nicht mit den Liebesliedern Salomo's, dem



Cantico Canticorum, zusammen; sie muß vielmehr von dem altdentschen, und namentlich von dem Friesischen, Worte lid oder lith hergeleitet werden. Dies bedeutet nämlich einen Deckel, eine Decke, eine Bedachung, ein Dach, und es stammt davon auch das Wort Augenlied her. Dies bedeutet nicht etwa ein Glied des Auges, sondern eine Bedachung des Auges, einen Augendeckel. — Den Namen des hohen Lieds, des hohen Daches, führte, insbesondere bey den Friesen und deren nächsten Nachbarn, die große Abdachung, die auf einer Gerichtsstelle, Volksversammlungsstelle, errichtet war. Da die Gerichte unter offenem Himmel gehalten wurden, so diente diese Bedachung, vornehmlich in einer Gegend, wo es keine Waldung gab, zur Zuflucht bey einfallendem Regen.

Daher wird auch wohl die Gerichtsstelle selbst lied genannt. So heißt es in den Gesetzen der Vorkmänner, that er nen vele Lith ne moge wesa binna szerspele, daß da keine mehrere Gerichtsstellen nicht solten seyn im Kirchspiele. Auch Carl der Große, und nach ihm Ludwig der Fromme, befahl, ut in locis, ubi mallos publicos habere solent, tectum constituatur, ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. — Bey den Mahlstedden und Dingstedden befanden sich also ursprünglich auch dergleichen Bedachungen; die Dörfer gleiches Namens entstanden später, und erhielten ihren Namen von dem Plaze; so wie die Dörfer mit dem Namen Hogeliet oder Liet solchen von der Bedachung erhielten, die auf dem Plaze stand.

### Scorzonerblätter statt Maulbeerblätter.

Die als Futter für die Seidenraupe angepriesenen Blätter der Scorzonerwurzel (*Scorzonera hispanica*) als Surrogat der Maulbeerblätter, haben sich, wenn sie gleich anfangs ihren Zweck zu erfüllen schienen, doch leider auf die Dauer keinesweges als hinreichendes Surrogat bewährt. Im Schwäbischen Merkur vom 1. Jan. d. J. wird berichtet, daß der Würtembergische landwirthschaftliche Verein deshalb Versuche hat anstellen lassen, welche mislungen sind, und

daß die von demselben eingelegenen Nachrichten vom Auslande dieselben Resultate ergeben. — Auch der hier im Lande, in Cloppenburg, gemachte Versuch, der anfangs so glückliche Erfolge versprach, ist doch im zweyten Jahre nicht so glücklich ausgefallen; es starben über 50,000 Stück. — Dies sollte jedoch nicht von der Seidenwürmerzucht abschrecken, sondern nur zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen ermuntern, die hier sehr gut fortkommen können.

